

Heidrun Brandau
Karin Ronge

Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich

Alte Ziele – Neue Wege



Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen ist weltweit und in fast allen Kulturen verbreitet. Für Jahrhunderte waren männliche Herrschaftsansprüche und Gewalt akzeptiertes Recht. In Deutschland wurde erst 1928 das Recht von Männern, ihre Frauen zu züchtigen, endgültig abgeschafft. Heute ist die Gleichstellung der Geschlechter gesetzlich abgesichert, und gewalttätiges Verhalten steht unter Strafe.

Alle Menschen haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt und Diskriminierung und auf eine freie Entfaltung der Persönlichkeit. Trotzdem sind **Frauen** nach wie vor von **körperlicher, psychischer, sexueller und ökonomischer Gewalt betroffen**.

Die Frauenbewegung hat vor zwanzig Jahren das gesellschaftliche Tabu und damit das Schweigen über die Gewalt gegen Frauen gebrochen und vor allem das Ausmaß der Männergewalt im „privaten Bereich“ aufgezeigt.

Die Gesellschaft hat mit der öffentlichen Finanzierung von Unterstützungsangeboten für misshandelte Frauen ein erstes Zeichen gesetzt, dass sie beginnt, dieses Problem ernst zu nehmen. Leider sind Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen immer noch die einzigen Orte, in denen Frauen Schutz vor Gewalt und Unterstützung finden können.

Unverändert geblieben ist die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen **kaum sanktioniert** und weiterhin als ein **privates Problem** gesehen wird.

Immer noch dulden weite Teile der Öffentlichkeit und der Institutionen die Misshandlung von Frauen im häuslichen Bereich, indem sie es unterlassen, die Frauen umfassend zu schützen und die Männer zur Verantwortung zu ziehen.

Männergewalt gegen Frauen ist jede individuelle Handlung und jede gesellschaftliche Struktur, die:

- die körperliche und seelische Integrität von Frauen bedroht und verletzt und ihren Wert, Status und ihre Autonomie einschränkt,
- als Mittel zur Ausübung von Macht und Kontrolle über Frauen eingesetzt wird, um das historisch gewachsene ungleiche Machtverhältnis zwischen Männern und Frauen aufrechtzuerhalten.

Mythen und Fakten

Es gibt viele Mythen über Gewalt gegen Frauen. Mit solchen Anschauungen wird versucht, männliche Gewalt zu entschuldigen oder die Frau dafür verantwortlich zu machen. Sie beeinflussen die Frauen selbst und diejenigen, die ihnen helfen könnten.

Mythos 1

Das kommt doch nur in bestimmten Schichten vor

Nationale und internationale Studien belegen, dass Gewalt gegen Frauen weit verbreitet ist, in allen gesellschaftlichen Schichten vorkommt, unabhängig von Einkommen, Bildungsstand, Kultur und gesellschaftlichem Status.¹

Mythos 2

Er schlägt ja nur, weil er getrunken hat

Forschungen können Alkohol als Ursache für Gewalt nicht belegen.² Alkohol ist oft Auslöser für Gewalt, er wird häufig eingesetzt, um die Hemmschwelle zu überwinden. Nicht alle Betrunkenen werden zwangsläufig gewalttätig. Trunkenheit ist keine Entschuldigung für gewalttätiges Handeln.

Mythos 3

Sie hat ihn wahrscheinlich provoziert

Mit dieser Einstellung werden Gewalthandlungen in bestimmten Situationen legitimiert und die Schuld den Frauen zugewiesen. Tatsächlich aber können alle Situationen des täglichen Lebens und des gemeinsamen Alltags Anlass für Männer sein, die Frauen zu misshandeln: Frauen „provozieren“, wenn sie anderer Meinung sind; aber auch wenn sie versuchen, sich völlig anzupassen. Doch unabhängig von ihrem jeweiligen Verhalten gibt es keine Gründe und Anlässe, die Gewalt legitimieren. Die Täter sind für ihre Gewalttätigkeit verantwortlich.

Mythos 4

Sie hat sich diesen Mann doch ausgesucht

Auch mit dieser Aussage wird die Verantwortung für das gewalttätige Handeln des Mannes der Frau zugeschoben. Kaum ein Mann ist zu Beginn einer Beziehung offen gewalttätig. Meist beginnt die Gewalt mit subtilen Herabwürdigungen oder verbalen Drohungen. Spätere Misshandlungen werden vom Mann als einmalige Entgleisungen heruntergespielt, und er verspricht Besserung.

Mythos 5

Sie kann ihn doch verlassen

Gerade wenn sich eine Frau trennen will, muss sie mit einer Zunahme der Gewalt rechnen. Der Mann versucht mit vielen Mitteln zu verhindern, dass seine Gewalthandlungen öffentlich werden. Trennt sich eine Frau, muss sie sich mit den Vorwürfen und eventuellen Schuldgefühlen auseinandersetzen, dass sie die Familie zerstört und den Kindern den Vater wegnimmt. Darüber hinaus ist mit einer Trennung zumeist eine völlig ungesicherte Existenz verbunden, sie und ihre Kinder verlieren wichtige soziale Bezüge und materielle Sicherheiten. Nach einer Trennung hört auch die Bedrohung nicht unbedingt auf. Frauen werden oft noch jahrelang von ihrem (Ex-) Partner verfolgt. Migrantinnen mit ehedatenabhängigem Aufenthaltsstatus sind außerdem bei einer Trennung von Ausweisung bedroht.

Mythos 6

Ausländische Männer behandeln ihre Frauen viel schlechter als deutsche

In allen Kulturen, in denen Frauen unterdrückt werden, sind Frauen von Gewalt betroffen. Jede Kultur kann spezifische Gewaltformen produzieren. Nicht bestimmte Nationen oder Kulturen bedingen „bessere“ oder „schlechtere“ Männer, sondern männliche Gewalt ist in dem Maße vorhanden, in dem diese Gewalt von der jeweiligen Gesellschaft toleriert und nicht geächtet wird.

Mythos 7

Er war im Stress, ihm ist halt mal die Hand ausgerutscht

Gewalttätiges Verhalten wird verharmlost und durch äußere Anlässe entschuldigt. Männer, die in der Außenwelt meist die Beherrschung wahren, lassen in der geschützten Sphäre der Familie ihren Stress und Ärger an Frauen und Kindern aus. Ihre gewalttätigen Handlungen sind in der Regel keine einmaligen Vorfälle, sondern Bestandteile eines komplexen Misshandlungssystems.

Mythos 8

Das ist doch Privatsache

Gewalt ist kein normaler Bestandteil einer Beziehung; eine Heiratsurkunde ist keine Erlaubnis zur Gewalt. Gewalttaten sind strafbare Handlungen innerhalb und außerhalb des privaten Bereichs. Frauen müssen Recht auf Schutz vor männlicher Gewalt haben.

Das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen

Gewalt ist für viele Frauen **alltäglich**.

Der Tatort ist oft die eigene Wohnung, die Tat ein krimineller Akt.

Über das tatsächliche Ausmaß männlicher Gewalt im häuslichen Bereich in Deutschland können keine präzisen Angaben gemacht werden. In den Polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) ist männliche Gewalt gegen Frauen keine eigenständige Kategorie. Es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

- I** Nach einer polizeilichen Untersuchung sind bei „Familienstreitigkeiten“ 91 % der Täter Männer (Steffen 1991). Andere internationale Studien geben sogar an, dass **95 bis 97 % der Täter Männer** sind.³
- I** In einer repräsentativen Auswertung von Scheidungsakten wurde erhoben, dass in der Hälfte der untersuchten Fälle Ehekonflikte mit Gewalt ausgetragen werden (Sack/Eidmann 1985).
- I** In verschiedenen repräsentativen Untersuchungen in den alten und neuen Bundesländern wurde ermittelt, dass fast jede dritte Frau Gewalt durch ihren Ehemann/Partner erfährt.⁴
- I** **75 % der Vergewaltigungen** werden von Tätern aus dem „sozialen Nahraum“ begangen. Nach Dunkelfeldforschungen werden nur 10–30 % der Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen der Polizei gemeldet.
- I** Das Düsseldorfer Institut für Rechtsmedizin hat ermittelt, dass eine Frau **fünfmal häufiger Mordopfer ihres Mannes** wird als umgekehrt; von 172 getöteten Frauen sind 68 vom Ehemann, 37 vom Lebensgefährten oder Freund und zehn von einem anderen Verwandten getötet worden ($\frac{2}{3}$ aus dem Familienkreis).
- I** **Jede siebte Frau in Deutschland** ist mindestens einmal in ihrem Leben **vergewaltigt oder sexuell missbraucht** worden; ungefähr 350.000 Frauen wurden zwischen 1987 und 1991 von dem mit ihnen zur Tatzeit zusammenlebenden Ehemann vergewaltigt.⁵
- I** Eine kanadische Studie ermittelte, dass das **höchste Risiko für Frauen**, ermordet zu werden, **während Trennungssituationen** ist. Die Wahrscheinlichkeit ist in dieser Zeit fünf mal höher als sonst.⁶
- I** In Deutschland existieren 320 Frauenhäuser, die jährlich von mehr als 45.000 Frauen und etwa ebensovielen Kindern aufgesucht werden.⁷
- In dieser Schrift richtet sich der Fokus auf die Gewalt gegen Frauen. Mit dem Begriff **häusliche Gewalt** soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Gewalt fast ausschließlich von Männern ausgeübt wird und überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also „zu Hause“, stattfindet.⁸

Ursachen von Gewalt:

Es gibt keine einzelnen Gründe oder Faktoren, die die Ursache von Gewalt sind. Männergewalt im häuslichen Bereich ist das komplexe Zusammenspiel von ökonomischen, physischen, psychischen und sozialen Bedingungen. Diese Komponenten lassen sich zurückführen auf das asymmetrische Geschlechterverhältnis, männliche Macht und Dominanz in unserer Gesellschaft.¹⁰

Was macht eine misshandelte Frau durch?

Frau R. hat deutliche Verletzungen im Gesicht und am Oberkörper. Sie verdeckt dies mit Make up und sagt, sie sei gestürzt. **Der Arzt fragt nicht weiter nach.**

Frau R. kann wegen der Verletzungen oft nicht arbeiten gehen. Sie hat Angst, ihre Arbeit zu verlieren.

Ihr Arbeitgeber zeigt Verständnis, trotzdem erhält sie eine Kündigung.

Frau R. telefoniert mit einer Bekannten.

Sie erwähnt, dass ihr Mann ...

Ihr Mann zerstört das Telefon.

Frau R. wird bei jedem Schritt kontrolliert.

Sie hat kaum mehr Kontakt zu Bekannten und verlässt die Wohnung nicht mehr.

Ihre Bekannten sagen ihr, sie soll sich trennen.

Frau R. flüchtet zu ihren Eltern, ihr Mann entschuldigt sich bei ihr.

Sie fühlt sich schuldig, weil sie in ihrer Ehe nicht klar kommt.

Ihre Eltern sagen, sie soll ihm noch einmal eine Chance geben.

Frau R. ruft die Polizei, als ihr Mann randaliert und sie massiv bedroht.

Sie steht unter Schock und kann kaum reden.

Die Polizisten beruhigen den Mann, reden von Ruhestörung, gehen wieder.

Frau R. will ihren Mann anzeigen.

Sie wird deshalb von ihm krankenhausaufreife geschlagen.

Sie macht keine Anzeige aus Angst vor weiterer Misshandlung.

Frau R. flüchtet in ein Frauenhaus und lässt alles zurück. Eigentlich benötigt sie dringend Ruhe. **Sie muss aber vieles erledigen, Finanzen, Scheidung, Sorge-recht, Schulwechsel, neue Wohnung, Aufenthaltsgenehmigung und vieles andere mehr.**

Frau R. erstattet nun Anzeige.

Sie kann ihre Misshandlung durch ein Attest „beweisen“.

Der Staatsanwalt stellt das Verfahren mangels „öffentlichen Interesses“ ein.

Frau R. könnte ihre alte Arbeit wieder aufnehmen.
Dort sucht sie aber ihr Mann und droht mit weiterer Gewalt.
Sie muss Sozialhilfe beantragen.

Frau R. beantragt das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Kinder.
Sie bekommt es nicht sofort.
Das Familiengericht hört erst den Vater, der einen guten Eindruck macht.

Frau R. braucht eine Stellungnahme des Jugendamtes. Sie sagt, sie will sich und den Kindern die Gewalt nicht mehr zumuten. **Das Jugendamt verpflichtet sie zu gemeinsamen Gesprächen mit dem Mann.**

Frau R. beantragt die Verlängerung ihres Aufenthalts.
Sie wurde von ihrem Mann bei der Ausländerbehörde abgemeldet.
Die Ausländerbehörde prüft, ob eine Aufforderung zur Ausreise angeordnet wird.

Frau R. klagt auf Zuweisung der ehelichen Wohnung.
Sie bekommt sie zugewiesen.
Ihr Mann steht wieder vor der Tür...

→ Die Auswirkungen von männlicher Gewalt sind für jede Frau unterschiedlich.
Bestimmte Lebensbedingungen verschärfen jedoch zusätzlich ihre Situation. Kinder sind immer von der Gewalt gegen ihre Mutter mitbetroffen.

Von Gewalt betroffenen Migrantinnen kann zusätzlich die Ausweisung drohen.

§19 Ausländergesetz regelt den Aufenthaltsstatus von nachgezogenen und mit Deutschen verheirateten ausländischen Ehegatten. Für Frauen, die aus Ländern kommen, die nicht der EU angehören, bedeutet dies einen vom Ehemann abhängigen Aufenthaltsstatus; sie können frühestens nach 3 Jahren (Härtefall) ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen. Normalerweise muss die eheliche Lebensgemeinschaft 4 Jahre in Deutschland bestanden haben. Das hat eine völlige materielle und existenzielle Abhängigkeit vom Mann bzw. Ausweisung bei Trennung oder Scheidung vor Ablauf der „Ehebestandszeit“ zur Folge.

Für misshandelte Frauen bedeuten die Aufenthaltsbestimmungen des Ausländergesetzes eine unglaubliche Härte. Sie dienen ihrem Ehemann als Druckmittel, da sie die Frauen zum Bleiben zwingen oder, im Gegenteil, sich ihrer Frau „entledigen“ können.

Frauen mit Behinderungen sind gleichermaßen von Männergewalt betroffen.

Der Ausbruch aus einer Misshandlungsbeziehung wird Frauen mit Beeinträchtigungen wesentlich erschwert, da die institutionellen Rahmenbedingungen ihre spezifische Situation noch weniger oder gar nicht berücksichtigen. Behindertengerechte Zufluchtsorte für Frauen sind ebensowenig selbstverständlich wie adäquate Information und

Beratungsangebote (wie z. B. in Blindenschrift oder durch Gebärdendolmetscherinnen in Ämtern und Behörden).

Physische, psychische und sexuelle Gewalt an behinderten Frauen ist besonders tabuisiert. Die Gewalt ist hier nicht nur auf familiäre oder intime Beziehungen beschränkt, denn das System des Angewiesenseins auf Assistenz birgt ebenfalls die Gefahr des Ausgeliefertseins und Machtmissbrauchs.

Alle Kinder aus Misshandlungsbeziehungen sind misshandelte Kinder.¹¹

Töchter und Söhne sind fast immer Zeugen der Gewalt gegen die Mutter. Sie werden vom Vater als Druckmittel benutzt, und meist sind sie auch Opfer massivster körperlicher, seelischer und oft sexueller Gewalt: Einer Studie zufolge werden Kinder misshandelter Frauen meistens vom Vater misshandelt, und der Grad der Kindesmisshandlung entspricht der Schwere der Frauenmisshandlung. Dabei tragen Mädchen ein größeres Risiko als Jungen.¹²

Auch wenn sie nicht misshandelt werden, sind Kinder direkt durch die Auswirkungen der Gewalt betroffen. Sie sind es oft, die die Atmosphäre der erlebten Gewalt mit deutlichen Zeichen „veröffentlichen“. Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsdefizite und psychosomatische Störungen können auf mögliche Misshandlungserfahrungen hinweisen.

Wenn misshandelte Frauen und ihre Kinder Unterstützung suchen

Bevor eine Frau sich mit der Bitte um Hilfe an eine Institution wendet, hat sie schon viele Versuche unternommen, ihre Situation zu verändern.

Ihre Geschichte erscheint manchen unglaublich. Sie wirkt vielleicht verstört, apathisch oder auch aggressiv. Dies können die Folgen einer langjährigen Misshandlungssituation sein.¹³

Ihre Gewalterfahrungen sind nicht einfach nur „Beziehungsstreitigkeiten“, denn sie ist gedemütigt, bedroht, innerlich und äußerlich verletzt worden.

Sie hat die Gewalt nicht erlebt, weil ihr Partner/Mann ein paarmal die Kontrolle verloren hat, sondern weil er Gewalt als ein systematisches Mittel eingesetzt hat, sie zu kontrollieren und zu beherrschen. Ihr soziales Umfeld konnte ihr nicht mehr helfen, weil ihr entweder nicht geglaubt wurde oder weil es sie nicht vor der Gewalt schützen konnte.

Sie empfindet Schuldgefühle, die Situation zu verlassen, weil sie sich für den Erhalt der Familie verantwortlich fühlt.

Sie hat Angst zu gehen, weil sie eine völlig ungesicherte Existenz vor sich hat. Sie kann nicht bleiben, weil ihr Leben bedroht ist.

Was ist für die Unterstützung notwendig?

- ▮ Kenntnis und Verständnis ihrer Situation,
 - ▮ Kenntnis über die Gewaltdynamik,
 - ▮ Kenntnis über die besondere Gefährdung von Frauen und Kindern während Trennungssituationen,
 - ▮ Klare und eindeutige Haltung gegen Gewalthandlungen,
 - ▮ Priorität für die Sicherheit und den Schutz der Frauen und ihrer Kinder,
 - ▮ Aufklärung über ihre Rechte und Ausschöpfung des vorhandenen Handlungsspielraums,
 - ▮ Entlastung der Frauen, indem die Verantwortung für Gewalt eindeutig bei dem Mann belassen wird,
 - ▮ Gezielte und koordinierte Interventionen.
- Für misshandelte Frauen und ihre Kinder sind vielfältige Unterstützungen für ein existenziell abgesichertes Leben ohne Gewalt notwendig.

Die Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen (BIG e. V.)

Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen und spezifische Beratungsstellen sind in unserer Gesellschaft als Einrichtungen für misshandelte Frauen jetzt und auch zukünftig nicht mehr wegzudenken. Sie dürfen aber nicht als alleinige Antwort auf ein gesellschaftliches Problem betrachtet werden. Die Berliner Senatorin für Arbeit und Frauen konstatierte, dass die Gewaltdebatte in Deutschland „... nach wie vor unterbelichtet ist“, eine breite gesellschaftliche Ächtung von Männergewalt erfolgen müsse und für den Abbau und die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen eine breite Koalition aller beteiligten Einrichtungen und Institutionen notwendig sei.¹⁴

Auch die Bundesregierung befasst sich seit längerem mit verschiedenen Möglichkeiten, Veränderungen im Umgang mit häuslicher Gewalt einzuführen.

In Berlin haben sich feministische Anti-Gewaltprojekte zusammengeschlossen, um neue Wege und Strategien gegen Gewalt gegen Frauen zu diskutieren. Dabei richtete sich die Aufmerksamkeit auch auf andere Länder, in denen feministische Initiativen dazu beitragen, umfassende gesetzliche, politische und soziale Veränderungen zum Abbau von Gewalt zu erreichen. Im August 1993 gründeten Vertreterinnen aus Frauenprojekten, einzelne Frauen und Männer die Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen.

Die Initiative verfolgt folgende Ziele:

- █ Das oberste Ziel ist der Schutz und die Sicherheit für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder,
- █ die rechtliche Stärkung misshandelter Frauen und Kinder,
- █ die Gewährleistung von vielfältigen und ausreichenden Schutzmaßnahmen und sicheren Unterkünften für Frauen und Kinder, weitreichende Unterstützungsangebote,
- █ die Inverantwortungnahme der Täter und die Sanktionierung von Gewalt,
- █ die Unterbrechung, den Abbau und die Ächtung von Männergewalt,
- █ Aufklärung und präventive Maßnahmen zum Abbau von Gewalt,
- █ die koordinierte und kontrollierte Intervention auf rechtlicher und institutioneller Ebene,
- █ die Übernahme der Verantwortung für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder durch die Gesellschaft und ihre Institutionen.

Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

Vor diesem Hintergrund entstand in Berlin das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen geförderte Modellvorhaben „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt“, das am 1. 10. 1995 seine Arbeit aufgenommen hat, Träger des Projekts ist BIG e. V.. Der Verein und Institutionen arbeiten dort zusammen, um effektive Strategien gegen Gewalt gegen Frauen zu entwickeln.

Organe und Funktionsweise des Interventionsprojekts

Das Interventionsprojekt ist in eine einjährige Vorlaufphase und in eine dreijährige Hauptphase gegliedert.

In der Vorlaufphase arbeiten in erster Linie das Projektteam, der Runde Tisch und das Plenum der an BIG e. V. beteiligten Personen.

Das **Projektteam** soll in koordinierender Funktion die Einrichtung der einzelnen Gremien initiieren, für die Informationen aller beteiligten Personen, Projekte und Institutionen sorgen sowie die Arbeitsschwerpunkte der Vorlauf- und Hauptphase umsetzen.

Der **Runde Tisch** ist das zentrale Kooperationsorgan des Interventionsprojekts. Am Runden Tisch sollen sich die Beteiligten über Grundsätze und Zielvorhaben des Interventionsprojekts verständigen und Vorschläge für eine effektive Intervention erarbeiten. In paritätischer Besetzung sind einerseits Vertreterinnen aus Anti-Gewaltprojekten, das Projektteam (BIG e. V.) und andererseits Vertreterinnen von verschiedenen

Senatsverwaltungen, dem Bundesministerium und der Landeskommision Berlin gegen Gewalt beteiligt.

Das **BIG e. V. – Plenum** ist durch Delegierte am Runden Tisch vertreten. Im Plenum werden die jeweiligen Arbeitsschritte rückgekoppelt, begleitet und mitgestaltet.

Während der Vorlaufphase geht es vorrangig um die strukturelle Vorbereitung und Koordinierung des Projekts. Arbeitsschwerpunkte sind Bestandsaufnahme, Schwachstellenanalyse, inhaltliche Vorbereitung der Interventionsbereiche, Öffentlichkeitsarbeit und die Erarbeitung des Konzepts für die Hauptphase.

In der Hauptphase sollen **Fachgruppen** umsetzungsorientiert die inhaltliche Detailarbeit für die Praxis leisten.

→ **Für die eindeutige Intervention bei häuslicher Gewalt sind folgende Bereiche von besonderer Bedeutung.**

1 Polizei

Wenn Frauen die Gewalthandlungen ihres Ehemanns/Partners bei der Polizei anzeigen oder die Polizei zur Hilfe rufen, ist dies oft das letzte Mittel nach vielen verschiedenen Versuchen, die Situation zu ändern. Bei „Familienstreitigkeiten“ sehen die Beamten und Beamtinnen ihre Aufgabe überwiegend im Schlichten und in der Wiederherstellung des „sozialen Friedens“. Eine detaillierte Ermittlung des Gewaltgeschehens, die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen oder gar die Ingewahrsamnahme des Täters werden von der Polizei nur zögerlich oder gar nicht durchgeführt.

Auf internationaler Ebene wurde die Erfahrung gemacht, dass Veränderungen in diesem Bereich erst dann effektiv wirksam sind, wenn das Vorgehen der Polizei durch detaillierte Richtlinien und Dienstanweisungen vorgegeben, kontrolliert und mit anderen Institutionen koordiniert wird.

2 Gesetze und Rechtsprechung

Wenn eine misshandelte und/oder bedrohte Frau strafrechtlich oder zivilrechtlich gegen den Täter vorgehen will, wird sie oft mit der Einstellung konfrontiert, dass die Gewalt, die sie erfahren hat, als Privatangelegenheit angesehen wird. Eine von ihr gestellte Anzeige wird in aller Regel von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt. Selbst eine gerichtliche Verfolgung des Gewaltdelikts wird in diesen Fällen nicht nach den sonst üblichen Kriterien gestaltet – meistens ist ein Freispruch oder eine milde Strafe die Folge.

Das Rechtssystem muss im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt berücksichtigen, welche große Rolle die Ausübung von Gewalt für die Machtverteilung in der Beziehung spielt. JuristInnen müssen verstehen, wie der Misshandler seine Macht durch Gewalt und Einschüchterung allmählich aufbaut und festigt. Trotzdem sind Frauen – entgegen vorherrschender Einstellungen – durchaus bereit, Strafanträge zu stellen, ohne diese wieder zurückzunehmen.¹⁵

Polizeiliche und rechtliche Hilfen müssen sich für Frauen in effektivem Schutz, konsequenter Ermittlung und Strafverfolgung des Täters äußern.

3 Konfrontation des Täters

Zum besseren Schutz der Frauen und ihrer Kinder sind die Konfrontation des Täters und rechtliche Sanktionen erforderlich. Den Tätern wird durch die derzeitige Praxis die Botschaft vermittelt, dass sie rechtliche Konsequenzen ihrer Taten kaum zu befürchten haben. Keine Instanz nimmt sie in Verantwortung und untersagt ihnen ihr Verhalten. Maßnahmen wie die Ingewahrsamnahme werden selten eingesetzt, obwohl Erfahrungen anderer Länder den abschreckenden und somit präventiven Charakter dieser Handlung bestätigen.¹⁶ Zum effektiveren Schutz sind zivilrechtlichen Anordnungen (z. B. Go-Order, Bannmeilen- oder Kontaktsperrenanordnung) wichtig. Ferner sollen „soziale Trainingskurse“ entwickelt werden, die bei der Verurteilung des Täters zu einer Freiheitsstrafe als Bewährungsauflage eingesetzt werden.

4 Unterstützung der Frauen und Kinder

Für misshandelte Frauen und ihre Kinder sind ausreichende und finanziell abgesicherte Unterkünfte unbedingt erforderlich. Selbst neue Formen der Intervention werden diese Einrichtungen nicht ersetzen können. Für den Ausbruch aus einer Gewaltsituation ist für viele Frauen eine Absicherung ihrer existentiellen Grundbedingungen notwendig. Hier müssen Einrichtungen und Institutionen die Frauen unterstützen (z. B. finanziell, Wohnung) und darüber hinaus umfassende Hilfe für ihre besondere Lebenslage anbieten.

Dabei sind spezifischen Anforderungen wie etwa dem Angebot von Beratung und Information in anderen Sprachen oder behindertengerechter Unterstützung einem gesicherten Aufenthaltsstatus von Migrantinnen und der besonderen Situation von Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen. Zur Stärkung von Frauen gehören umfassende Aufklärung und Informationen über ihre jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten sowie eine Begleitung bei diesen Schritten.

Prinzipien für eine wirksame Intervention:

- Alle Ziele und Schritte des Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt müssen sich auf Fakten gründen und dürfen nicht von Mythen ausgehen. Bestehende falsche Vorstellungen müssen daher im Vorfeld kontinuierlich abgebaut werden.
- Männergewalt muss in ihrem gesamten Zusammenhang gesehen werden: Diese Gewalt geht in ihrem Ausmaß, ihren Formen und ihrer Dynamik aus der Ungleichheit von Frauen und Männern hervor und erhält diese Ungleichheit gleichzeitig aufrecht.
- Gewalt gegen Frauen ist eine fundamentale Menschenrechtsverletzung und wird erst dann aufhören, wenn die Gesellschaft nicht mehr das Verhalten der Täter toleriert und entschuldigt.
- Die Gesellschaft muss durch ihre Institutionen gezielte Schritte unternehmen, um Frauen und ihren Kindern ein gewaltfreies Leben zu ermöglichen.
- Der Fokus der Intervention liegt auf der Unterbrechung von Gewalt und nicht auf der Aufrechterhaltung oder Beendigung einer Beziehung.
- Die Interventionen gegen häusliche Gewalt müssen wesentlich von den Bedürfnissen der betroffenen Frauen bestimmt sein. Durch die ständige Rückkoppelung der Schritte und Maßnahmen mit betroffenen Frauen und Mitarbeiterinnen von Frauenprojekten soll dies gewährleistet werden.

Internationale Beispiele

1. Das Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) in Duluth

Seit den 70er Jahren haben sich in den USA auf kommunaler Ebene hunderte von Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet, um die Gründe und Probleme von häuslicher Gewalt zu analysieren und Veränderungsvorschläge vorzubereiten.

In Duluth haben sich durch die Initiative des Frauenhauses unter dem Dach von DAIP 9 Einrichtungen auf kommunaler und bezirklicher Ebene sowie private Träger auf schriftlich festgehaltene Strategien und koordiniertes Vorgehen geeinigt. Es ist schriftlich festgehalten, dass nur der Täter für die Gewalt verantwortlich ist und die Kommune durch ein Maßnahmenpaket Frauen vor fortgesetzter Gewalt schützen muss:

- Die Polizei hat den Auftrag, den Misshandler festzunehmen, sobald sie feststellt, dass Gewalt stattgefunden hat oder Gefahr für Leib und Leben besteht. Die Polizei muss einen schriftlichen Bericht anfertigen und die Frau über ihre Rechte aufklären, gleichzeitig informiert sie DAIP.
- Eine DAIP-Mitarbeiterin nimmt Kontakt zu der Frau auf und informiert sie über ihre rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Schutzanordnungen), Frauenhäuser, DAIP und Unterstützerinnengruppen.
- Der mutmaßliche Täter wird bis zur Anklageerhebung (bis zu 36 Stunden) festgehalten. Ein DAIP-Mitarbeiter nimmt im Gefängnis Kontakt zum Täter auf.

Wenn der Täter sich für schuldig bekennt oder als schuldig befunden wird, ordnen die Untersuchungsrichterinnen üblicherweise eine Voruntersuchung an. Wenn es sich um den ersten einschlägigen Straffall handelt, wird eine Haftstrafe von 30 bis 40 Tagen verhängt und auf eine einjährige Bewährung ausgesetzt. Die Bedingungen für eine Bewährung beinhalten meistens die Teilnahme an einem Täterprogramm. Die Richter können auf Wunsch der Frau dem Täter den Kontakt zu der Frau beschränken oder untersagen.

Wichtige Komponenten des Projekts sind:

- Unterstützerinnengruppen für Frauen,
- ein kommunales Netzwerk gegen häusliche Gewalt,
- Richtlinienentwicklung,
- Monitoring, Beaufsichtigung und Kontrolle der Maßnahmen,
- Begleitung, Beratung für die Frauen,
- Konfrontation des Täters/Täterprogramme,
- Aus- und Bewertung des Gesamtprozesses und des Täterprogramms vom Standpunkt der Frau aus.¹⁷

2. Nationale Strategien in Australien

In Australien ist ein Nationales Komitee gegen Gewalt gegen Frauen (NCVAW) mit der Erarbeitung und Koordinierung von nationalen Strategien gegen Gewalt gegen Frauen beauftragt.

Das Ziel der nationalen Strategien ist die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der australischen Gesellschaft, und es sind darin Prinzipien und Schritte festgelegt, mit welchen Aufgaben die australische Regierung zur Erreichung dieses Ziels beitragen soll. Der Premierminister hat sich in einer Erklärung zu den Prinzipien des NCVAW bekannt, und es sind 16 Ministerien benannt worden, die, mit entsprechenden Handlungsanweisungen für Programme versehen, als besonders bedeutend für die Durchsetzung der Strategien angesehen werden. Das NCVAW hat Kernbereiche herausgearbeitet und diese mit entsprechenden Handlungsrichtlinien ausgestattet.

3. Schutzanordnungen für Frauen inner- und außerhalb Europas

Mit der Erkenntnis, dass selbst ein verändertes Strafrecht für einen umfassenden Schutz für Frauen vor Gewalt nicht ausreicht, wurden in den 70er Jahren in den USA, Australien, Kanada, Neuseeland, England, Schottland, Holland, Norwegen und Irland zivilrechtliche Schutzanordnungen eingeführt. Seit 1989 bestehen sie in Schweden, seit 1994 in Malaysia. In den USA und in Australien sind diese Schutzanordnungen weitgehend vom Strafrecht entkoppelt, ein Verstoß gegen sie kann allerdings zu strafrechtlichen Folgen führen. Die Inhalte der Schutzanordnungen orientieren sich an den spezifischen Bedürfnissen der Frauen. Dem Täter kann grundsätzlich jedes Verhalten verboten werden, welches die Frau verletzt, bedroht oder belästigt. Vorläufige Schutzanordnungen werden noch am gleichen Tag erstellt, Gerichtstermine werden innerhalb von zwei Wochen bestimmt.

Nach einer australischen Studie bestand für die meisten der Befragten die Hilfe einer Schutzanordnung darin, dass die Gewalttätigkeiten aufhörten oder stark nachließen.¹⁸

Übereinstimmend kommen beteiligte Personen und Institutionen in Ländern mit veränderter Interventionspraxis zu dem Ergebnis, dass gegen häusliche Gewalt ein konsequentes Zusammenspiel von straf- und zivilrechtlichen, politischen und sozialen Massnahmen entscheidend ist. Umfassende Unterstützungsangebote für Frauen sind ebenso wichtig wie die Bestrafung und Kontrolle der Täter.

Anmerkungen

- 1 Vgl. u. a. Godenzi (1995); Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen zitiert in Logar, Rosa: Parlamentarische Enquete (1993).
- 2 Vgl. Godenzi (1995), S. 148/149.
- 3 Vgl. u. a. Nancy Lemon in Dokumentation der Berliner Präventionsdebatte (1994); National Committee on Violence Against Women (1992).
- 4 Diese und folgende Angaben in Wrage/Marth/Helf (1995).
- 5 KFN Forschungsberichte Nr. 37, (1995) Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- 6 Vgl. Crawford/Gärtner (1992), zitiert in Egger u. a. (1995).
- 7 Vgl. Wrage, Gudrun u.a. (1995) a. a. O.
- 8 Vgl. Definition Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen (1995), S.1.

- 9 Grafische Darstellung in Anlehnung an Rad der Gewalt von DAIP, Vgl. übersetzte Version in Notruf Gladbeck (1989).
- 10 Begriff Asymmetrisches Geschlechterverhältnis von Wrage u.a. (1995).
- 11 Vgl. Egger u. a. (1995), S.69.
- 12 Bowker u. a. (1982), zitiert in Egger u.a. (1995).
- 13 Vgl. Herman (1993), eine Studie über 20 Jahre Forschung und therapeutische Arbeit mit den Opfern häuslicher, sexueller und politischer Gewalt.
- 14 Bergmann, Senatorin für Arbeit und Frauen, Dokumentation der Berliner Präventionsdebatte (1994), S. 11 ff.
- 15 Vgl. Steffen (1991).
- 16 Vgl. Baer/Schweikert (1995).
- 17 Informationen über DAIP u. a. von: Pence u. a. (1985), Rösemann (1994), in: Dokumentation zur Berliner Präventionsdebatte, S. 77 ff.
- 18 Vgl. Stubbs/Powell (1990), zitiert in Baer/Schweikert (1995).

Literaturverzeichnis:

- ASMUS, MARY E./RITMEESTER, TINEKE/PENCE, ELLEN L. (1991) PROSECUTING DOMESTIC ABUSE IN DULUTH: DEVELOPING EFFECTIVE PROSECUTION STRATEGIES FROM UNDERSTANDING THE DYNAMICS OF ABUSE RELATIONSHIPS, HAMLINE LAW REVIEW, VOL 15, PP. 115-166, MINNESOTA
- BAER, SUSANNE/SCHWEIKERT, BIRGIT (1995): INTERVENTION GEGEN HÄUSLICHE GEWALT IN DEN USA UND IN AUSTRALIEN. „COMMUNITY RESPONSE“ UND GERICHTLICHE ANORDNUNGEN, IN: ZEITSCHRIFT FAMILIE PARTNERSCHAFT RECHT, NOV. 1995
- BERLINER INITIATIVE GEGEN GEWALT GEGEN FRAUEN (BIG E. V.) (1995): STELLUNGNAHME VON BIG E. V. ZUM MODELLVORHABEN BERLINER INTERVENTIONSPROJEKT GEGEN HÄUSLICHE GEWALT, BERLIN
- BRANDAUF, HEIDRUN/HAGEMANN-WHITE, CAROL/HAEP, MARGRET/DEL MESTRE, ANNETTE (1990): WEGE AUS MISSHANDLUNGSBEZIEHUNGEN, PFAFFENWEILER
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, BONN: UNTERSUCHUNGEN UND BROSCHÜREN ZU GEWALT GEGEN FRAUEN, 1981-1996
- BUNDESMINISTERIN FÜR FRAUENANGELEGENHEITEN (HG.) (1993): TEST THE WEST. GESCHLECHTERDEMOKRATIE UND GEWALT, WIEN
- EGGER, RENATE/FRÖSCHL, ELFRIEDE/LERCHER, LISA/LOGAR, ROSA/SIEDER, HERMINE (1995): GEWALT GEGEN FRAUEN IN DER FAMILIE, WIEN
- GODENZI, ALBERTO (1995): GEWALT IM SOZIALEN NAHRAUM, BASEL UND FfM
- HAGEMANN-WHITE, CAROL (1992): STRATEGIEN GEGEN GEWALT IM GESCHLECHTERVERHÄLTNIS, PFAFFENWEILER
- HERMAN, JUDITH L. (1993): DIE NARBEN DER GEWALT, MÜNCHEN
- LOGAR, ROSA, (1993) PARLAMENTARISCHE ENQUETE: „GEWALT IN DER FAMILIE,“ REFERAT GEWALT GEGEN FRAUEN IN DER FAMILIE, WIEN
- NATIONAL COMMITTEE ON VIOLENCE AGAINST WOMEN (1992), THE NATIONAL STRATEGY ON VIOLENCE AGAINST WOMEN, BARTON: COMMONWEALTH OF AUSTRALIA
- NEW SOUTH WALES DOMESTIC VIOLENCE COMMITTEE (1990), DOMESTIC VIOLENCE: YOU DON'T HAVE TO PUT UP WITH IT... WOMENS COORDINATION UNIT PAMPHLET, SYDNEY
- NEW SOUTH WALES DOMESTIC VIOLENCE COMMITTEE (1990), DOMESTIC VIOLENCE STRATEGY PLAN: DISCUSSION PAPER, SYDNEY
- NOTRUF GLADBECK (1989), UNTERSUCHUNG ZUR ÜBERTRAGBARKEIT DES AMERIKANISCHEN MODELLS DAIP: INTERVENTION GEGEN GEWALT IN DER FAMILIE, IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUGEND, FAMILIE, FRAUEN UND GESUNDHEIT, GLADBECK
- PENCE, E./DUPREY, M./PAYMAR, M./MCDONELL, C. (1985), THE JUSTICE SYSTEM'S RESPONSE TO DOMESTIC ASSAULT CASES - A GUIDE FOR POLICY DEVELOPMENT. DULUTH, MINNESOTA: DOMESTIC INTERVENTION PROJEKT.
- SACK, FRITZ, EIDMANN, D. (1985): GEWALT IN DER FAMILIE, FORSCHUNGSPROJEKT IM AUFTRAG DES MINISTERIUMS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, (KURZFASSUNG) HANNOVER
- SCHALL, HERO/SCHIRRMACHER, GESA (1995): GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÖGLICHKEITEN STAATLICHER INTERVENTION, STUTTGART

- SENATSVERWALTUNG FÜR ARBEIT UND FRAUEN (1994): „SAG MIR, WO DIE MÄNNER SIND...“, DOKUMENTATION DER BERLINER PRÄVENTIONSDEBATTE ZUR GEWALT GEGEN FRAUEN AM 9. UND 10. SEPTEMBER 1993, BERLIN
- STEFFEN, WIEBKE/POLZ, SIEGFIED (1991): FAMILIENSTREITIGKEITEN UND POLIZEI, MÜNCHEN
- WETZELS, PETER/PFEIFFER, CHRISTIAN (1995): SEXUELLE GEWALT GEGEN FRAUEN IM ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RAUM, KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSMITTEL NIEDERSACHSEN, KFN FORSCHUNGSBERICHTE NR. 37, HANNOVER, IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND
- WRAGE, GUDRUN/MARTH, DÖRTE/HELF, MARGRET (1995): LEHRGANGSKONZEPTION FÜR DIE POLIZEI ZUM THEMA „MÄNNLICHE GEWALT GEGEN FRAUEN“, IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, BONN
- UNABHÄNGIGE KOMMISSION ZUR VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT IN BERLIN (1993): GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÄDCHEN, GUTACHTEN DER ARBEITSGRUPPE „GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÄDCHEN“, BERLIN

Autoren

Heidrun Brandau,

Dipl. Pädagogin, langjährige Mitarbeit in der Frauenhaus-Beratungsstelle, politische Öffentlichkeitsarbeit, Forschungstätigkeit, Mitarbeit in verschiedenen Initiativen gegen Gewalt gegen Frauen, Mitbegründerin von BIG e. V.

Karin Ronge,

Sozialpädagogin, langjährige Tätigkeit im II. autonomen Frauenhaus Berlin, langjährige Erfahrung in der Arbeit mit von Gewalt und sexuellem Missbrauch betroffenen Mädchen und Jungen, politische Öffentlichkeitsarbeit, Networking

Die vorliegende Broschüre ist eine von drei Broschüren, die das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt der Öffentlichkeit vorstellt.

Broschüre 1

informiert über Gewalt gegen Frauen und Interventionsmöglichkeiten.

Broschüre 2

informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen effektiver Intervention gegen häusliche Gewalt.

Broschüre 3

informiert über Möglichkeiten und Grenzen sinnvoller Täterarbeit im Rahmen eines Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt.

BIG e. V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen

Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt

Paul-Lincke-Ufer 7

10999 Berlin

Telefon (0 30) 61 70 91 00

Telefax (0 30) 61 70 91 01

E-Mail: bigteam@snafu.de

Berlin, 1997, 2. Auflage

Die Veröffentlichung der Broschüre erfolgte mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, berufliche Bildung und Frauen.